

**Anordnung
über die Auflösung
des Staatlichen Schmiedebüros Berlin**

vom 15. Februar 1969

§ 1

Das Staatliche Schmiedebüro wird mit Wirkung vom 31. März 1969 aufgelöst.

§ 2

Die bisher durch das Staatliche Schmiedebüro wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die dafür zuständigen Bilanzorgane über.

§ 3

Die vom Staatlichen Schmiedebüro bisher verwalteten beweglichen Grundmittel gehen in die Rechtsträgerschaft des VEB INEX über.

§ 4

Der VEB INEX ist Rechtsnachfolger des Staatlichen Schmiedebüros.

§ 5

4 (1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros (GBl. I S. 582) und die Anordnung Nr. 2 vom 10. April 1961 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros (GBl. II S. 159) außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1969

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau**

I. V.: Frenzei
Staatssekretär

**Anordnung
zur Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Obst-, Gemüse- und
Speisekartoffelwirtschaft**

vom 24. Februar 1969

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Obst-, Gemüse- und Speisekartoffelwirtschaft sind überholt und werden hiermit aufgehoben:

- Anordnung vom 9. August 1956 über den Aufkauf von Dauerzwiebeln (GBl. I S. 657)
- Anordnung vom 7. September 1956 über die Abrechnung der Importe Frischobst und -gemüse sowie Südf Früchte (GBl. I S. 786).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

Berlin, den 24. Februar 1969

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

Sieber

**Anordnung Nr. 2*
über Reparaturfonds**

vom 25. Februar 1969

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1965 über Reparaturfonds (GBl. II S. 106) wird folgendes angeordnet:

•• § 1

Der § 1 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende neue Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate (nachfolgend VEB genannt) und WB der Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen
- b) die den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate.

(2) Diese Anordnung ist ab 1. Januar 1969 auch durch die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate anzuwenden.“

§ 2

Der § 3 der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt ergänzt:

„(6) Für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate bestimmen die Direktoren der VEB bzw. der volkseigenen Kombinate, welche Arbeiten als Wartung und Pflege gelten, und legen im Zweifelsfall für Inventarobjekte die Abgrenzungsmerkmale für Ersatzinvestitionen fest.“

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird der § 9 der Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1965 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 25. Februar 1969

Der Minister der Finanzen

B ö h m

• Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1965 (GBl. II Nr. 15 S. 106)

**Anordnung Nr. 4*
Über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben
für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 17. Februar 1969

Zur Änderung der Anordnung vom 7. Mai 1963 über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 358) wird im Ein-

• Anordnung Nr. 3 vom 22. März 1968 (GBl. II Nr. 37 S. 217)